



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsformen
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Gliederung des FSA
- § 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen
- § 8 Selbständigkeit seiner Verbandsmitglieder

II. Mitgliedschaft

- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident
- § 12 Gebietsschutz
- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 14 Pflichten der Verbandsmitglieder

III. Organe des Verbandes

- § 15 Organe auf Verbandsebene
- § 16 Organe auf Kreisebene
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 18 Amtsdauer und Vertretung
- § 19 Der Verbandstag
- § 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages
- § 21 Zusammensetzung des Verbandstages
- § 22 Aufgaben des Verbandstages
- § 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Kreisverbandstag/Stadtverbandstag
- § 26 Präsidium
- § 27 Präsident und Vizepräsidenten
- § 28 Verbandspressesprecher
- § 29 Verbandsvorstand
- § 30 Verbandsjugendvorstand
- § 31 Verbandsausschüsse
- § 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium
- § 33 Verbandsgerichtsbarkeit
- § 34 Sportgericht
- § 35 Jugendsportgericht
- § 36 Verbandsgericht
- § 37 Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte
- § 38 Schiedsverfahren
- § 39 Vermögen des Verbandes
- § 40 Kassenprüfer

IV. Schlussbestimmungen

- § 41 Rechtskraft der Satzungen und Ordnungen
- § 42 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 43 Auflösung des Verbandes
- § 44 Übergangsvorschriften
- § 45 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsformen

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V. (im Sprachgebrauch abgekürzt FSA) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine Sachsen-Anhalts. Seine Gründung erfolgte am 19.08.1990 in Magdeburg. Der FSA ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.
- (2) Jedes Amt im FSA ist gleichermaßen Frauen und Männern zugänglich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes im Frauen- und Männerbereich sowie im gesamten Nachwuchsbereich, Mädchen und Jungen sowohl im Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen ist auch die Ausrichtung repräsentativer Spiele,
- b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern,
- c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und NOFV.
- e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
- g) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,
- h) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Fußballs für behinderte Menschen,
- i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
- j) die Pflege und Förderung des Ehrensamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (im Sprachgebrauch abgekürzt FSA) ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) und des Landessportbundes (LSB) Sachsen-Anhalt. Er unterwirft sich den satzungsrechtlichen Regelungen dieser Verbände einschließlich weiterer Bestimmungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Mitgliedschaft. Die Rechte des FSA aus dieser Satzung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der FSA verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des FSA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des FSA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des FSA oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 6 Gliederung des FSA

Das Verbandsgebiet umfasst das Land Sachsen-Anhalt und gliedert sich in Kreis- und Stadtfachverbände (im Folgenden KFV/SFV), deren territoriale Einteilung dem Vorstand des FSA obliegt. Sämtliche nachfolgenden Regelungen in dieser Satzung und aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, die Kreisfachverbände und ihre Organe betreffen, gelten auch für die Stadtfachverbände. Die KFV/SFV haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Organe der Kreise erledigen ihre Obliegenheiten entsprechend der Satzung und Ordnungen des FSA und nach Entscheidungen des FSA und seiner Organe.

§ 7 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

(1) Der FSA regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck die nachstehenden Ordnungen:

- a) Spielordnung
- b) Jugendordnung
- c) Schiedsrichterordnung
- d) Finanz- und Wirtschaftsordnung
- e) Rechts- und Verfahrensordnung
- f) Ausbildungsordnung
- g) Geschäftsordnung
- h) Ehrungsordnung

(2) Über weitere Ordnungen und über erforderliche Änderungen der Ordnungen entscheidet der Verbandstag oder soweit dies nach der Satzung zulässig ist, der Vorstand.

§ 8 Selbstständigkeit seiner Verbandsmitglieder

Der FSA gewährleistet die Selbstständigkeit seiner Mitglieder unbeschadet der ihnen obliegenden Pflichten und soweit diese nicht den Bestimmungen des DFB und des NOFV sowie des LSB dem gegenüberstehen. Durch die Mitgliedschaft im FSA wird keine gegenseitige Haftbarkeit begründet.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann jeder Verein erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient.
- (2) Der Verein muss seinen Sitz innerhalb des Territoriums des Landes Sachsen-Anhalts haben.
- (3) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Verbandes an.
- (4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Landesverband einzureichen. Beizufügen sind folgende Unterlagen:
 - a) den Nachweis der Eintragung der Mitgliedschaft des Vereins im LSB,
 - b) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - c) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - d) eine namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Befürwortung durch den zuständigen KFV/SFV,
 - f) eine Erklärung, dass der Verein die rechtsstaatlichen Grundsätze und die freiheitlich- und demokratische Grundordnung gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich anerkennt.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums. Die Beschlussfassung ist in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes zu veröffentlichen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Anrufung beim Verbandsgericht des FSA zu. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung. Ein Mitglied des FSA darf nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes des DFB sein.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung eines Vereins
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der der Austrittsbeschluss gefasst wurde. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Spieljahres gefasst werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt,
 - b) wenn das Mitglied eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Verbandsvorstandes. Gegen die Ausschlussentscheidung des Verbandsvorstandes

- steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung zum Verbandsgericht des FSA zu. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung,
- c) wenn die Entscheidung des LSB auf Vereinsausschluss rechtswirksam ist, so gilt dieser Ausschluss auch für den FSA analog,
 - d) wenn der vom FSA beim LSB gestellte Antrag auf Ausschluss des Vereins bestätigt ist.
- (4) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem FSA unberührt.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Verbandsvorstandes und des Präsidiums des FSA können Personen, die sich langjährig um den Fußballsport und in den Gremien des FSA besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern durch den Verbandstag ernannt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in der Ehrungsordnung. Die KFV/SFV können auf der Grundlage dieser Satzung und nach Maßgabe der Ehrenordnung eigene Festlegungen für die Ehrung verdienstvoller Mitglieder und anderer Personen/Einrichtungen treffen.

§ 12 Gebietsschutz

Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand des FSA endgültig.

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandstage, und der Kreisverbandstage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) die Wahrung der Interessen durch den FSA zu verlangen,
- c) die vom FSA geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratungen des FSA in Anspruch zu nehmen,
- e) den vom Verband veranstalteten Spielen teilzunehmen.

§ 14 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

- a) Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die von den Organen auf Verbands- und Kreisebene gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) die rechtskräftigen Urteile der Gerichte anzuerkennen und zu vollziehen,
- c) die beschlossenen und festgelegten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgemäß zu entrichten,
- d) die vom Verband geforderten und benötigten Angaben termingerecht einzureichen,
- e) die beauftragten Vertreter des Verbandsvorstandes oder der Kreisfachverbände an ihren ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,

- f) über ihren zuständigen KFV/SFV dem Landesverband Mitteilung zu geben, sofern eine Fusion, Verschmelzung von Fußballabteilungen oder eine Vereinsauflösung beabsichtigt ist,
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verband erwachsenen Rechtsangelegenheiten die zuständigen Gerichte des Verbandes anzurufen. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist ausgeschlossen. Näheres regelt § 38,
- h) die Gemeinnützigkeit zu beantragen, nachzuweisen und fristgemäß zu erneuern,
- i) sich den für sie verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des DFB, NOFV, LSB, FSA und KFV/SFV im Rahmen deren Zuständigkeit zu unterwerfen, sowie die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben,
- j) dem Verband für Lehrgänge oder Auswahlspiele die angeforderten Auswahlspieler abzustellen,
- k) Teilnahme der zuständigen und befugten Vertreter der Vereine an den vom Landesverband und den Kreis/Stadtfachverbänden einberufenen Veranstaltungen und Staffeltagen.

III. Organe des Verbandes

§ 15 Organe auf Verbandsebene

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- a) der Verbandstag
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) das Präsidium
 - d) der Verbandsjugendvorstand
 - e) die Verbandsausschüsse

Die Gerichte sind:

- a) das Verbandsgericht
- b) das Sportgericht
- c) das Jugendsportgericht

Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Neuwahl durch den Verbandstag im Amt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane, der/die Ehrenpräsident/in, die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten der Kreise und die Kassenprüfer erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des FSA berechtigt. Der Ausweis ist beim Ausscheiden zurückzugeben. In den Kreisfachverbänden/Stadtfachverbänden können für den jeweiligen Verantwortungsbereich analoge Festlegungen getroffen werden.

§ 16 Organe der Kreisebene

- (1) Die Organe auf Kreis- bzw. Stadtfachverbandsebene sind:
- a) der Kreisverbandstag
 - b) das Kreisfachverbandspräsidium
 - c) Ausschüsse der Kreisfachverbände

- (2) Die Gerichte auf Kreisebene sind:

- a) das Kreissportgericht
- b) das Kreisjugendsportgericht, soweit dieses errichtet ist

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in einem Organ des FSA ist ein Ehrenamt. Für die Tätigkeit im Dienst des Verbandes können Entschädigungen gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA zu regeln.

§ 18 Amtsdauer und Vertretung

- (1) Die Amtsdauer der gewählten ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Organen des FSA auf allen Ebenen beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Tagung des wahlberechtigten Organs, auf der Neuwahlen gemäß der Tagesordnung stattfanden. In den Fällen, in denen eine Wahl nach der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, endet die Amtszeit erst mit dem Ablauf der Tagung, auf der die Bestätigung erfolgt ist.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorsitzende von Organen auf allen Ebenen, die aufgrund ihrer Funktion Mitglied eines anderen Organs sind, können sich im Verhinderungsfall durch ein Mitglied ihres Organs in dem anderen vertreten lassen. Dies gilt nicht für Wahlen gemäß § 23.
- (5) Alle gefassten Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu bestätigen und bei Vorliegen der Voraussetzungen notariell beglaubigen zu lassen.

§ 19 Verbandstag

Oberstes Organ des FSA ist der Verbandstag. Er findet alle 4 Jahre statt. Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Die Einberufung des Verbandstages durch das Präsidium hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des FSA unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen.
- (2) Anträge zum Verbandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.
- (3) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Außerordentliche Verbandstage müssen auch einberufen werden, sobald mindestens 49 % der Kreis-/Stadtfachverbände Anträge in gleicher Sache stellen. Die Durchführung dieses Verbandstages hat spätestens 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (4) Die Kosten des Verbandstages tragen:
 - a) Der Landesverband für den Landesvorstand, die Verbandsausschüsse, die Gerichte, die Kassenprüfer, den Ehrenpräsidenten und für die Ehrenmitglieder
 - b) Die Kreis-/Stadtfachverbände und Vereine für die von ihnen entsandten Delegierten
- (5) Ein satzungsgemäß von dem zuständigen Organ einberufener Verbandstag ist beschlussfähig, unbeschadet der anwesenden abstimmungsberechtigten Teilnehmerzahl.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Kreisfachverbände
 2. den Mitgliedern des Vorstandes
 3. den Mitgliedern der Ausschüsse
 4. den Mitgliedern der Gerichte des FSA
 5. den Ehrenmitgliedern
 6. dem Ehrenpräsidenten
 7. den Kassenprüfern
 8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.
- (2) Der Vorstand beschließt die Anzahl der Delegierten für die einzelnen Kreise. Grundlage ist die Gesamtmannschaftszahl in den Kreisen gemäß der zuletzt dem Verbandstag vorausgegangenen Statistik mit Stichtag 01.01. Die Delegierten der Kreise und der Vereine sind dem Verband mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich zu benennen. Bis zum Beginn des Verbandstages können Ersatzdelegierte schriftlich benannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Gerichte, der Ausschüsse, die Kassenprüfer nehmen – soweit sie nicht Delegierte nach Ziffer 1 sind - mit beratender Stimme am Verbandstag teil.

§ 22 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen des FSA übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
 - Bestätigung der Berichte des Präsidiums der Ausschüsse und der Gerichte,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Anträge zur Satzung und den Ordnungen sowie deren Änderungen,
 - Wahl und Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und des Jugendsportgerichtes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages
- (3) Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den vom Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen

- (1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereits das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist diejenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen, beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.
Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen erhalten, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener, so nehmen sie außer demjenigen, der mehr Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist sie zu wiederholen.
- (6) Jedes Wahlamt im Präsidium ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.
- (7) Die Mitglieder der Gerichte können in gesonderten Wahlgängen auf jeweils einer Liste gewählt werden; erfolgt die Wahl schriftlich, so können die Delegierten durch Streichungen der Vorgeschlagenen ihre Stimme abgeben. Der Vorsitzende des Sportgerichtes und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes sind einem gesonderten Wahlgang getrennt von den Mitgliedern zu wählen. Liegen hierbei mehrere Kandidaten vor, so gilt Abs. 4 auch für diese Wahl.
- (8) Die Delegierten der Kreis-/Stadtfachverbände, die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme. Eine Stimmenübertragung der Delegierten der Kreis-/Stadtfachverbände und Vereine ist zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht am Verbandstag vorliegt. Eine einheitliche Stimmenabgabe der Kreis-/Stadtfachverbände durch einen Delegierten des Kreis-/Stadtfachverbandes bis zu zwei Stimmen ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Die Stimmübertragung von Verbandsvorstandsmitgliedern auf Dritte oder andere Vorstandsmitgliedern ist unzulässig.

§ 24 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der Mandatsprüfungskommission, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters
 - Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes
 - Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes

- Anträge auf Satzungsänderungen
- Neuwahlen des Präsidiums, der Gerichte und der Kassenprüfer
- Andere Anträge
- Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag
- Anfragen und Mitteilungen

(2) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

§ 25 Kreisverbandstag/Stadtverbandstag

(1) Der Kreis-/Stadtverbandstag ist das oberste Organ des Kreisfachverbandes. Er findet im Turnus von 4 Jahren, jedoch im Jahr des Verbandstages spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages statt.

(2) Der Kreis-/Stadtverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Kreis-/Stadtfachverbandspräsidiums
- b) den Delegierten der Vereine, je Verein mindestens ein Delegierter
- c) den Mitgliedern der Ausschüsse des Kreis-/Stadtfachverbandes
- d) den Mitgliedern der Gerichte und die Kassenprüfer

Beratende Stimmen haben die Mitglieder der Ausschüsse und der Gerichte der Kreise und die Kassenprüfer.

(3) Dem Kreisverbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Kreises zu, soweit sie nicht satzungsgemäß den Organen des FSA übertragen sind.

(4) Hinsichtlich der Einberufung, Durchführung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen gelten sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen wie für den Verbandstag, soweit sie anwendbar sind.

§ 26 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den 5 Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) der/die Ehrenpräsident/en

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer dürfen nicht Vorsitzende eines KFV/SFV sein.

Der/die Ehrenpräsident/en nehmen an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Aufgabenbereiche der Vizepräsidenten gliedern sich wie folgt:

- Recht einschl. Satzung und Ordnungen, Sicherheit, Gewaltprävention, Datenschutz / IT
- Spielwesen einschl. Spielbetrieb, Schiedsrichter, Breitensport
- Finanzen einschl. Schatzmeister, Finanzen und Nachhaltigkeit, Marketing, Sponsoring, Revision

- Vereinsentwicklung einschl. Qualifizierung, Jugend-, Frauen- und Mädchenfußball, Talentförderung, Mitarbeiterentwicklung
 - Gesellschaftliche Aufgaben einschl. Ehrenamt, Inklusion, Integration, Flüchtlingsangelegenheiten, Radikalismus
- (3) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Ausnahme des Geschäftsführers grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand. Die Entschädigung erfolgt in der Regel als Pauschale. Einkommens- und Verdienstaufschlag wird grundsätzlich nicht erstattet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (5) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des FSA zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- der Erlass von Richtlinien oder anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der FSA Ordnungen,
 - die Festlegung der Austragungsorte für Pokalendspiele,
 - die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber dem DFB und NOFV auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses,
 - die Umsetzung der Entscheidungen des DFB und NOFV durch eigenen Vollzug,
 - Einberufung und Leitung des Verbandstages und des Verbandsvorstandes,
 - die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Personalverwaltung des Verbandes,
 - die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Ordnungen,
 - das Vorschlagsrecht an den Verbandsvorstand für die Berufung der Vorsitzenden der Ausschüsse, einschließlich deren Mitglieder nach Maßgabe der §§ 31 ff
- (6) Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitsgruppen und Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder.
- (7) Das Präsidium kann Beschlüsse der Verwaltungsorgane außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden; dies gilt nicht für Entscheidungen der Gerichte.
- (8) Das Präsidium übt das Vorschlagsrecht für die Berufung der Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse durch den Verbandsvorstand aus. Analoges gilt für die Abberufung der Ausschussvorsitzenden.
- (9) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsvorstandes, der Gerichte und Kassenprüfer und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Das Präsidium kann die berufenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen. Maßnahmen dieser Art erfordern vorab die Zustimmung des Verbandsvorstandes.
- (10) Das Präsidium erstattet im Verbandsvorstand Bericht über seine Tätigkeit.

- (11) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (12) Das Präsidium entscheidet über die Einordnung von Vereinen in die Spielklassen des FSA nach Verschmelzungen von Vereinen oder Namensänderungen, nach Insolvenzen, nach Abspaltungen von Vereinen oder Abteilungen nach Maßgabe der Spielordnung.
- (13) Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle gemäß der Satzung und Ordnungen des FSA führt.
- (14) Das Präsidium beruft die Delegierten für den Verbandstag des NOFV und des Bundestages DFB entsprechend dem jeweiligen Delegiertenschlüssel.

§ 27 Präsident und Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident sowie die 5 gleichberechtigten Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband gemeinschaftlich von zwei dieser vertretungsberechtigten Personen vertreten.
- (2) Der Präsident führt die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- (3) Der Präsident führt auf dem Verbandstag und im Verbandsvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er bei der Führung der Verbandstages durch den Vizepräsidenten Recht und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Spielwesen vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Präsidiums wird dahingehend beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 10.000,00 € zum Gegenstand haben, der mehrheitlichen Zustimmung des Präsidiums bedarf.

§ 28 Verbandspressexprecher

Der Verbandspressexprecher wird vom Präsidium berufen und abberufen. Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsarbeit innerhalb des Verbandes und mit Dritten; insbesondere sorgt er für eine enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Presse und sonstigen Medien im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

An den Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsvorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil.

§ 29 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Präsidenten der Kreis-/Stadtfachverbände
- den Vorsitzenden der Gerichte auf Verbandsebene
- den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse

(2) Die Vorsitzenden der Gerichte, der/die Ehrenpräsident/en und die Ausschussvorsitzenden ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2a) Die Mitglieder des Präsidiums, die Präsidenten der Kreis- und Stadtfachverbände und die Vorsitzenden der 6 stimmberechtigten Verbandsausschüsse haben je eine Stimme.

(3) Vorstandsmitglieder können sich gemäß § 18 Abs. 4 vertreten lassen; das gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums.

(4) Der Vorstand beschließt über die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Verbandsmittel. Er prüft und beschließt die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr. Der Vorstand legt dem Verbandstag einen Finanzbericht sowie einen Finanzplan zur Genehmigung und zur Entlastung vor. Er beschließt ferner den außerordentlichen Haushalt.

(5) Der Vorstand behandelt Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und Kassenprüfer. Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Präsidiums die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von Verwaltungsorganen bei grober Pflichtverletzung und bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch eine schriftlich begründete Entscheidung zu entbinden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Anrufung beim zuständigen Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.

Analoges gilt für die Abberufung von Ausschussvorsitzenden und Mitgliedern der Ausschüsse.

(8) Der Vorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Vorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

(9) Als verbindliche Kommunikationsplattform, Verbände – Vereine – Ausschüsse – Mitglieder, im Bereich des FSA gilt das DFBnet mit seinen Applikationen, einschließlich des elektronischen Postfaches. Hierüber hinaus erfolgen die Veröffentlichungen im Verband über das Bekanntmachungsorgan des Verbandes.

(10) Der Vorstand kann mit vorläufiger Wirkung und mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung oder Ergänzung, unter Vorbehalt der Bestätigung

durch den Verbandstag, der Satzung beschließen, durch die jedoch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Änderung/Ergänzung der Satzung bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Zweidrittelmehrheit durch den Verbandstag.

- (11) Der Verbandsvorstand wird mindestens viermal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder es beantragen.
- (12) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Verbandsvorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Nimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen mit Stimmrecht wahr, steht ihm dennoch nur eine Stimme zu. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Beschlüsse des Verbandsvorstandes können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (13) Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 30 Verbandsjugendvorstand

- (1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugendausschuss zugewiesen ist. Insbesondere bestimmt der Verbandsjugendvorstand über die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband, deren Vorbereitung und Durchführung dem Verbandsjugendausschuss obliegen.
- (2) Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandsvorstand oder das Präsidium zu entscheiden haben. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.
- (3) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
 - b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes verfügen jeweils über eine Stimme. Der Vorsitzende des Verbandsjugendsportgerichtes sowie die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teilnehmen.

- (4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses mit einer Frist von vier Wochen.
- (5) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagung muss einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen.

§ 31 Verbandsausschüsse

- (1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss für Qualifizierung
 - Frauen- und Mädchenausschuss
 - Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit
 - Ausschuss für Satzung und Ordnungen
 - Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
 - Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben
- (2) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben ihres Bereiches an Einzelpersonen zu delegieren.
- (3) Erforderlichenfalls ist es gestattet, weitere Ausschüsse zur Verbesserung der Entwicklung des Fußballsports zu bilden.
- (4) Die Ausschüsse:
 - Spielausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Jugendausschuss
 - Frauen- und Mädchenausschuss
 - Ausschuss für Breitensport
 - Qualifizierung

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens 6 weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen. Ausschussvorsitzende können auch hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein.

Die Ausschüsse

- Satzung und Ordnungen,
- Finanzen und Nachhaltigkeit sowie
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet.

Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter.

Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

- (5) Im Übrigen gelten die gesonderten Festlegungen aus der Geschäftsordnung der Verbandsausschüsse.
- (6) Die Vizepräsidenten sind nicht Vorsitzende von Ausschüssen. Sie sind aber Mitglieder in den Ausschüssen entsprechend der Aufgabenbereiche gemäß § 26 Abs. 2 dieser Satzung.
- (7) Mindestens 2 KfV/SfV-Präsidenten gehören den jeweiligen Ausschüssen an.
- (8) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren sachbezogenen Aufgaben werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Diese wird vom Präsidium erarbeitet und durch den Verbandsvorstand bestätigt. Analoges gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung.

§ 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

- (1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:
- dem Präsidenten
 - den Vorsitzenden des Spielausschusses
 - der Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
 - dem Vorsitzenden des Jugendausschuss
 - dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
 - dem Schatzmeister
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
 - bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsordnung ergehen gesonderte Regelungen.

Die Vorsitzenden der Gerichte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (2) Das Kreisfachverbandspräsidium wird vom Kreisverbandstag gewählt. Es führt die Geschäfte des Kreisfachverbandes nach dieser Satzung und den Ordnungen des FSA.
- (3) Für die Tätigkeit des Kreisfachverbandspräsidiums und der Fachausschüsse gelten sinngemäß die Festlegungen wie auf Verbandsebene für das Präsidium und die Ausschüsse, soweit sie satzungsgemäß für den Kreis zutreffen bzw. anwendbar sind.
- (4) Die Festlegungen für das Kreisfachverbandspräsidium aus dieser Satzung gelten analog für die Präsidien der Stadtfachverbände.

§ 33 Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Gerichte des Verbandes üben die Verbandsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des Verbandes aus. Der Verband gibt sich eine Rechts- und Verfahrensordnung in der die Gerichtsverfassung, die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahren und ihre Verläufe, Rechtsmittel sowie Befugnisse einschließlich der Strafbestimmungen der Gerichte bestimmt werden.
- (2) Die Gerichte sind für alle Rechtsangelegenheiten zuständig, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verband oder aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, soweit nicht in den

Ordnungen einzelnen Verbandsausschüssen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden sind.

- (3) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlen wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet, in der jeweils ein Schlichter tätig ist. Diese kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden. Mit der Entscheidung über die Schlichtung ist durch den Schlichter über die Kosten des Schlichtungsverfahrens unter entsprechender Anwendung der Rechts- und Verfahrensordnung zu entscheiden.
- (4) Die Mitglieder der Gerichte werden durch den Verbandstag oder Kreisverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Gerichte sind in gesonderten Wahlgängen von den übrigen Mitgliedern zu wählen.
- (5) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des FSA werden verfolgt. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des FSA, die Spielordnung des FSA, die Jugendordnung des FSA, die Schiedsrichterordnung des FSA, die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA sowie die Ausbildungsordnung des FSA, die Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung des FSA sowie die ergänzenden Regelungen unterhalb der FSA-Ordnungen. Die zulässigen Strafmittel ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 34 Sportgericht

- (1) Der Verband hat ein Sportgericht zu errichten, Sitz des Sportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Der Vorsitzende des Sportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.
- (2) Das Sportgericht ist zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen aus Landesebene, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte, für alle Verfahren der Spielberechtigung, soweit diese nicht dem Verbandsgericht zugewiesen sind, für Verfahren in der Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Verwaltungsentscheidungen, für Streitigkeiten bezüglich Abrechnung von Pokalspielen oder sonstigen finanziellen Streitigkeiten des Verbandes, der Kreisfachverbände und den Mitgliedern, für Verfahren in Fällen des diskriminierenden und menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen, Vereinen oder Organen des Verbandes.

§ 35 Jugendportgericht

- (1) Der Verband hat ein Jugendsportgericht zu errichten. Sitz des Jugendsportgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Jugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.
- (2) Das Jugendsportgericht entscheidet in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Landesebene im Jugendbereich, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte bzw. der Kreisjugendsportgerichte.

§ 36 Verbandsgericht

- (1) Der Verband hat ein Verbandsgericht zu errichten. Sitz des Verbandsgerichtes ist der Sitz des Verbandes. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter

und Beisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

- (2) Das Verbandsgericht entscheidet in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nichtamateur ohne Lizenz abgeschlossen wurden, in erster Instanz, wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird, in Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes, als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.

§ 37 Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte

- (1) Die Kreisfachverbände haben Kreissportgerichte zu errichten. Die Kreisfachverbände können hierneben Kreisjugendsportgerichte errichten. Kreisjugendsportgerichte sind durch den Kreisverbandstag zu errichten und aufzuheben. Die Kreissportgerichte und Kreisjugendsportgerichte bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern.
- (2) Die Kreissportgerichte bzw. die Kreisjugendsportgerichte sind zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene sowie als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen. Soweit Kreisjugendsportgerichte errichtet sind, sind diese zuständig in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene im Jugendbereich und als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen.
- (3) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für die Gerichte im Rahmen der Stadtfachverbände.

§ 38 Schiedsverfahren

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen dem FSA und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern untereinander werden nach rechtskräftiger Durchführung der durch die Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahren im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet.
Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosen Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.
- (3) Die Klage und alle Anträge –letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden – sind schriftlich einzureichen. Die Klage ist sechs Monate nach bekannt werden

des die Klage auslösenden Ereignisses nicht mehr zulässig. Der Vorsitzende setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten ein. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin gegen Empfangsbekanntnis. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes geführt, welches von ihm unterzeichnet wird. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage beträgt mindestens zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Fristen kann durch die Parteien verzichtet werden. Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. Hierdurch ist der Kläger gehindert die Sache nochmals vor das Schiedsgericht zu tragen.

- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmmehrheit. Das Gericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.
- (5) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen; er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung entsprechend Ziffer 3 zuzustellen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
- (6) Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, sind die Vorschriften der §§ 1025 ff ZPO auf das Schiedsverfahren anzuwenden.

§ 39 Vermögen des Verbandes

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

§ 40 Kassenprüfer

- (1) Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten dem Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.
- (3) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 Rechtskraft der Satzungen und Ordnungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzung der Satzung werden erst wirksam, sofern die Eintragung beim zuständigen Registergericht vorliegt. Ergänzend auf §§ 23 Abs. 3 und 29 Abs. 9 verwiesen.
- (2) Änderungen der Ordnungen sind mit dem Beschluss des Vorstandes sofort wirksam, es sei denn, es ist ein späteres Inkrafttreten beschlossen worden. Sollten Änderungen in den Ordnungen durch den Verbandstag getroffen werden, sind diese mit dem Beschluss des Verbandstages mit den entsprechenden Beschlüssen des Verbandstages sofort wirksam.

§ 42 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der FSA die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine. Der FSA kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom FSA selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, NOFV, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im FSA sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und FSA sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des FSA, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem FSA oder einem vom FSA mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bremischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der FSA ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Abs. 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Abs. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der FSA und von ihm mit der Datenverarbeitung

beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 43 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der zu diesem Zweck einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Der Vorstand hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes kein Stimmrecht.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Sachsen-Anhalt, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 44 Übergangsvorschriften

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Verbandstages abzuändern.

§ 45 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom ordentlichen Verbandstag in Magdeburg am 29.10.2016 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die bisherige Satzung tritt sodann außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Satzung sind ebenfalls mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.